

Der Antrag ist an folgende Anschrift zu schicken:

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Antragsformulare gibt es im Internet unter
www.rundfunkbeitrag.de oder unter der
Hotline 01806 999 555 10 (kostenpflichtig)
sowie bei den jeweiligen Leistungsgewährenden
Behörden bzw. Bürgerämtern.

Weitere Informationen

unter www.rundfunkbeitrag.de bzw.
unter 01806 999 555 10 (kostenpflichtig).

Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages aus sozialen Gründen

Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II,
Sozialhilfe, Grundsicherung, BAföG oder Hilfe
zum Lebensunterhalt nach § 27a oder 27d
BVG bezieht, kann mit dem Nachweis der
betreffenden Behörde die Befreiung vom
Rundfunkbeitrag beantragen.

Wir sind für Sie da! Und so kommen Sie zu uns:

Mit der Straßenbahn:

Straßenbahnlinie 10 bis zur
Haltestelle Doventorsteinweg / Agentur für Arbeit.

Straßenbahnlinie 2 bis zur
Haltestelle Doventor.

Mit dem Bus:

Buslinie 25 bis zur Haltestelle Doventor.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 9:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	von 13:30 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung.

www.avib.bremen.de

Impressum

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB
Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
E-Mail: office@avib.bremen.de
Bearbeitung: André Scharmer
Stand: April 2016
Bilder: lightpoet@fotolia.de, Oleksiy Mark@fotolia.de,
stuartbur@fotolia.de, Visual Concepts@fotolia.de
Die Logos von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind
Eigentum des jeweiligen Senders.

Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung



Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **RF** im Schwerbehindertenausweis können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen **RF** im Schwerbehindertenausweis werden auf Antrag vom AVIB festgestellt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Blinde (Merkzeichen **BI**) oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung (Merkzeichen **GI**)
- Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können

Mit dem Merkzeichen **RF** gibt es keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus gesundheitlichen Gründen erhalten:

- Taubblinde Menschen (Taubblindheit im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages liegt vor, wenn auf dem besseren Ohr eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit und auf dem besseren Auge eine hochgradige Sehbehinderung gegeben ist)
- Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach §§ 61-66 SGB XII, Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften

Wichtige Hinweise:

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und mit der Bescheinigung des AVIB an die auf dem Formular angegebene Anschrift gesandt werden.

Eine Ermäßigung oder Befreiung kann rückwirkend ab dem Datum des Bescheides bewilligt werden, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Bescheiderteilung des AVIB eingegangen ist.

Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

